

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum:

20.06.2024

Geschäftszeichen:

III 26-1.19.53-230/17

Nummer:

Z-19.53-2706

Geltungsdauer

vom: **20. Juni 2024**

bis: **20. Juni 2029**

Antragsteller:

Etex Building Performance GmbH

Geschäftsbereich Promat

Scheifenkamp 16

40878 Ratingen

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähige Abschottungen für elektrische Leitungen oder Rohrleitungen aus Kunststoff oder Metall "PROMASEAL-Kabelabschottung Typ A" und "PROMASEAL-Rohrabschottung Typ A"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und acht Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung mit der Bezeichnung "PROMASEAL-Kabelabschottung Typ A" und "PROMASEAL-Rohrab-
schottung Typ A" als Bauarten zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden und Decken nach Abschnitt 2.2, durch die entweder einzelne oder gebündelte elektrische Leitungen oder einzelne Rohrleitungen nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt wurden (sog. Kabelabschottung bzw. sog. Rohrab-
schottung). Bei dieser Bauart gilt die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten als nachgewiesen (feuerbe-
ständig).
- 1.2 Die Abschottung besteht im Wesentlichen aus einer ablativen Brandschutzdichtmasse und Mineralwolle sowie – in Abhängigkeit von den durchgeführten Installationen – ggf. aus Streckenisolierungen. Die Abschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der aus den Bauprodukten errichteten Abschottung geführt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

2.1.1 Ablative Brandschutzdichtmasse

Die ablativ Brandschutzdichtmasse, "PROMASEAL-A" genannt, muss der Leistungs-
erklärung Nr. 0761-CPR-14/0107-2015/7 vom 08.07.2015, basierend auf der zugehörigen
ETA, entsprechen.

2.1.2 Mineralwolle-Platten

Im Genehmigungsverfahren wurden Mineralwolle-Platten mit folgenden Kennwerten als
geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar¹, Schmelzpunkt $\geq 1.000\text{ °C}$ nach DIN 4102-17², Roh-
dichte $\geq 40\text{ kg/m}^3$.

2.1.3 Mineralwolle-Schalen

Die mit Aluminiumfolie kaschierten Mineralwolle-Schalen müssen der DIN EN 14303³ sowie
Tabelle 1 entsprechen. Die Dicke und Länge der Streckenisolierungen aus Mineralwolle-
Schalen müssen – abhängig von den Rohrabmessungen – den Angaben der Anlagen 1 bis 3
entsprechen.

Im Genehmigungsverfahren wurden Mineralwolle-Schalen mit folgenden Kennwerten als
geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar¹, Nennrohddichte nach Tabelle 1, Schmelzpunkt $\geq 1000\text{ °C}$ nach DIN 4102-17².

¹ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt
gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung
von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
(MVV/TB) Ausgabe 2023/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

² DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-
Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

³ DIN EN 14303:2016-08 Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebs-
technische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus
Mineralwolle (MW) – Spezifikation

Tabelle 1

Bezeichnung/Firma	Rohdichte ⁴ [kg/m ³]	Leistungserklärung Nr./ Datum
"TERMO PRODUKT RS 1 d.o.o." der Firma TERMO PRODIKT RS 1 d.o.o., 22000 Sremska Mitrovica, Serbien	80	0432-CPR-00021-01 vom 12.04.2021
"Klimarock" der der Firma Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH, 45966 Gladbeck	40-50	DE0628071802 vom 13.07.2018

2.2 Wände, Decken, Öffnungen

2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden und Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 2 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 2 und 3 enthalten. Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen. Bei Errichtung in leichten Trennwänden sind die Angaben des Abschnitts 2.2.3 zu beachten.

Tabelle 2

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstands- fähigkeit ⁵	Bauteildicke [cm]	Ringspaltbreite [cm]
leichte Trennwand ⁶	feuerbeständig	≥ 10	1,5 bis 4,0 (abhän- gig vom Bauteil)
Massivwand ⁷		≥ 10 / ≥ 15*	
Decke ⁷		≥ 15	

* abhängig von der Art der Leitung

2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 3 entsprechen.

Tabelle 3

Abstand der Bauteil- öffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
anderen Abschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

2.2.3 In der Wandöffnung der leichten Trennwand nach Tabelle 2 ist eine beidseitig zu den Wandoberflächen bündige Rohrschale gemäß Abschnitt 2.1.4 anzuordnen.

Auf die Rohrschale darf verzichtet werden, sofern die Breite des Luftspalts zwischen der innen liegenden plattenförmigen Dämmung der Wand und der Beplankung ≤ 10 mm und die Dicke der Dämmung ≥ 40 mm beträgt. In diesem Genehmigungsverfahren wurde für diese Ausfüh-

⁴ Nennwert

⁵ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVVB) Ausgabe 2023/1, Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

⁶ Nichttragende Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z. B. GKF-, Gipsfaserplatten) oder Kalzium-Silikat-Platten. Aufbau der Wand und Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102-4 oder nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

⁷ Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung

zung eine Dämmung mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: Rohdichte $\geq 100 \text{ kg/m}^3$, Schmelzpunkt $\geq 1.000 \text{ °C}$ nach DIN 4102-17².

- 2.2.4 Der Sturz oder die Decke über der Bauteilöffnung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

2.3 Installationen

2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung darf eine der in den folgenden Abschnitten genannten Installationen (Leitungen) hindurchgeführt sein/werden⁸. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

- 2.3.1.2 Die Verhinderung der Brandübertragung über die Medien in den Rohrleitungen, die Verhinderung des Austretens gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung und die Verhinderung von Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen.

2.3.2 Kabel und Kabelbündel

- 2.3.2.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Kabel aller Arten mit einem Außendurchmesser $\leq 21 \text{ mm}$ hindurchgeführt sein/werden, sofern sie im Innern keine Hohlräume aufweisen⁹.

Die Größe des Gesamtleiterquerschnitts des einzelnen Kabels ist nicht begrenzt.

Die Kabel müssen einzeln oder zusammengefasst zu Bündeln aus parallel verlaufenden, dicht gepackten Kabeln durch die Öffnung führen. Der Bündeldurchmesser darf maximal 40 mm betragen.

Werden nur Kabel mit einem Leiterquerschnitt von $5 \times 1,5 \text{ mm}^2$ durch die Bauteilöffnung geführt, darf der Bündeldurchmesser bis zu 70 mm betragen.

Alle Zwischenräume, insbesondere die Zwickel zwischen den Kabeln, müssen dicht verschlossen werden.

- 2.3.2.2 Abweichend von Abschnitt 2.3.2.1 dürfen folgende Einzelkabel durch die Öffnung geführt sein:

- H07RN-F 4 G 10 SW mit einem Leiterquerschnitt von $4 \times 10 \text{ mm}^2$
- N2XSEY mit einem Leiterquerschnitt $3 \times 150 \text{ mm}^2$

- 2.3.2.3 Kabelbündel mit einem Durchmesser $\leq 100 \text{ mm}$ aus parallel verlaufenden, dicht gepackten und miteinander fest verschnürten, vernähten oder verschweißten Kabeln der Nachrichtentechnik (Außendurchmesser des Einzelkabels $\leq 21 \text{ mm}$) dürfen ungeöffnet durch die zu verschließende Bauteilöffnung geführt werden.

- 2.3.2.4 Die Kabel/Kabelbündel dürfen außerhalb des Durchführungsbereiches ggf. auf Kabeltragekonstruktionen verlegt sein. Die Kabeltragekonstruktionen (Kabelrinnen, -pritschen, -leitern) dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung geführt werden.

⁸ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt. Die geltenden Vorschriften der Elektrotechnik sind zu beachten, insbesondere bezüglich der erforderlichen Mindestabstände zwischen einzelnen Kabeln.

⁹ Kabel mit metallischen oder nichtmetallischen elektrischen oder optischen Leitern, jedoch z. B. keine Hohlleiter oder Koaxialkabel mit hohlem Innenleiter bzw. mit Luftisolierung

2.3.2.5 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Kabel bzw. der vor der Abschottung endenden Kabeltragekonstruktionen muss an den umgebenden Bauteilen zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann. Bei Durchführung von Kabeln durch Wände müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Installationen beidseitig der Wand im Abstand ≤ 15 cm befinden.

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar¹ sein.

2.3.3 Kunststoffrohre mit Aluminiumeinlage

2.3.3.1 Die Werkstoffe und Abmessungen¹⁰ der Rohre müssen – unter Beachtung der Bauteilart – den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

2.3.3.2 Die Rohre müssen für Trinkwasser-, Kälte- oder Heizleitungen bestimmt sein.

2.3.3.3 Die Rohre dürfen mit Isolierungen (Rohrisolierungen, die in Material, Isolierdicke und -länge den anzuordnenden Streckenisolierungen gemäß Abschnitt 2.1.3 entsprechen) versehen sein. Sind Rohre mit anderen Isolierungen versehen, sind diese vor Errichtung der Abschottung auf der erforderlichen Länge zu entfernen (s. Abschnitt 2.5.3.2). Die Rohre werden im Folgenden wie Rohre ohne Isolierungen behandelt.

2.3.3.4 Bei Durchführung von Rohren durch leichte Trennwände sind die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Rohre beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 40 cm und bei Durchführung durch Massivwände beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 32 cm anzuordnen (s. Anlage 5).

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar¹ sein.

2.3.3.5 Die Rohre müssen senkrecht zur Bauteiloberfläche durchgeführt sein.

2.3.4 Metallrohre

2.3.4.1 Die Rohre dürfen aus Stahl, Edelstahl, Stahlguss oder aus Kupfer bestehen.

Die Abmessungen¹⁰ der Rohre müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 3 entsprechen.

2.3.4.2 Die Rohre müssen für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare oder brennbare Flüssigkeiten oder Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen bestimmt sein.

2.3.4.3 Die Rohre dürfen mit Isolierungen (Rohrisolierungen, die in Material, Isolierdicke und -länge den anzuordnenden Streckenisolierungen gemäß Abschnitt 2.1.3 entsprechen) versehen sein. Sind Rohre mit anderen Isolierungen versehen, sind diese vor Errichtung der Abschottung auf der erforderlichen Länge zu entfernen (s. Abschnitt 2.5.3.2). Die Rohre werden im Folgenden wie Metallrohre ohne Isolierungen behandelt.

2.3.4.4 Die Rohre müssen senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein.

2.3.4.5 Bei Durchführung von Rohren durch leichte Trennwände sind die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Rohre beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 15 cm und durch Massivwände beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 32 cm anzuordnen.

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar¹ sein.

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Bescheidinhabers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

¹⁰ Rohraußendurchmesser (d_A) und Rohrwandstärke (s); Nennwerte nach den Normen bzw. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Inhaber dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung, eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in denen die Abschottung errichtet werden darf – bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch der Aufbau und die Beplankung,
- Art und Abmessungen der Installationen, die durch die zu verschließende Bauteilöffnung führen bzw. geführt werden dürfen,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte,
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,

2.5 Bestimmungen für die Ausführung

2.5.1 Allgemeines

2.5.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Abschottung den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entspricht.

2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen.

2.5.2 Errichtung der Abschottung an elektrischen Leitungen

2.5.2.1 Kabelbündel nach Abschnitt 2.3.2.3 müssen im Innern nicht mit Baustoffen ausgefüllt werden.

2.5.2.2 Der 15 mm bis 30 mm breite Ringspalt zwischen der Bauteillaibung und dem Kabel/Kabelbündel ist mittig im Bauteil mit Teilen der Mineralwolle-Platten gemäß Abschnitt 2.1.2 dicht und fest so zu verstopfen, dass der Ringspalt beidseitig auf einer Tiefe von 15 mm unverfüllt verbleibt (s. Anlage 4). Alle Zwischenräume müssen dicht verschlossen werden.

Die Mineralwolle-Platten sind zuvor in passende Teile zu zerreißen.

2.5.2.2 Der nach dem Verstopfen beidseitig verbleibende 15 mm tiefe Ringspalt ist mit der ablativen Brandschutzdichtmasse "PROMASEAL-A" gemäß Abschnitt 2.1.1 vollständig zu verfüllen (s. Anlage 4).

2.5.3 Errichtung der Abschottung an einem Kunststoffrohr mit Aluminiemeinlage

2.5.3.1 An den Aluminium-Verbundrohren müssen Streckenisolierungen aus Mineralwolle-Produkten gemäß Abschnitt 2.1.3 sowie Anhang 1 und Anlage 5 angeordnet werden.

Die Streckenisolierungen müssen durch die Bauteilöffnung hindurchgeführt werden und sind symmetrisch zum Bauteil anzuordnen. Die Streckenisolierungen müssen dicht am Rohr anliegen. Rohrschalen sind dazu ggf. keilförmig auszuschneiden. Im Übrigen sind bei der Befestigung der Streckenisolierungen die Herstellerangaben zu berücksichtigen.

2.5.3.2 Der 15 mm bis 30 mm breite Ringspalt zwischen der Bauteillaibung und dem mit der Streckenisolierung versehenen Aluminium-Verbundrohr ist mittig im Bauteil mit Teilen der Mineralwolle-Platten gemäß Abschnitt 2.1.2 dicht und fest so zu verstopfen, dass der Ringspalt beidseitig auf einer Tiefe von 20 mm unverfüllt verbleibt (s. Anlage 5). Alle Zwischenräume müssen dicht verschlossen werden.

Die Mineralwolle-Platten sind zuvor in passende Teile zu zerreißen.

2.5.3.3 Der nach dem Verstopfen beidseitig verbleibende 20 mm tiefe Ringspalt ist mit der ablativen Brandschutzdichtmasse "PROMASEAL-A" gemäß Abschnitt 2.1.1 vollständig zu verfüllen (s. Anlage 5).

2.5.4 Errichtung der Abschottung an einem Metallrohr

2.5.4.1 An den Metallrohren gemäß Anlagen 1 bis 3 müssen Streckenisolierungen aus Mineralwolle-Produkten gemäß Abschnitt 2.1.3 und Anhang 1 angeordnet werden.

Die Streckenisolierungen müssen jeweils durch die Bauteilöffnung hindurchgeführt werden und sind symmetrisch zum Bauteil anzuordnen. Die Streckenisolierungen müssen dicht am Rohr anliegen. Rohrschalen sind dazu ggf. keilförmig auszuschneiden. Im Übrigen sind bei der Befestigung der Streckenisolierungen die Herstellerangaben zu berücksichtigen.

2.5.4.2 Der 15 mm bis 30 mm breite Ringspalt zwischen der Bauteillaubung und dem mit der Streckenisolierung versehenen Metallrohr ist mittig im Bauteil mit Teilen der Mineralwolle-Platten gemäß Abschnitt 2.1.2 dicht und fest so zu verstopfen, dass der Ringspalt bei Errichtung in Wänden beidseitig 15 mm bis 20 mm tief und bei Errichtung in Decken deckenunterseitig 15 mm tief unverfüllt verbleibt. Alle Zwischenräume müssen dicht verschlossen werden.

Die Mineralwolle-Platten sind zuvor in passende Teile zu zerreißen.

2.5.4.3 Der nach dem Verstopfen in Wänden ist der beidseitig verbleibende 15 mm bis 20 mm tiefe Ringspalt mit der ablativen Brandschutzdichtmasse "PROMASEAL-A" gemäß Abschnitt 2.1.1 vollständig zu verfüllen (s. Anlagen 5 und 6).

2.5.4.4 Der bei Errichtung in Decken deckenunterseitig verbleibende 15 mm tiefe Ringspalt ist mit der ablativen Brandschutzdichtmasse "PROMASEAL-A" gemäß Abschnitt 2.1.1 in einer Tiefe von 15 mm vollständig zu verfüllen (s. Anlage 7).

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "PROMASEAL-Kabelabschottung Typ A", Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "PROMASEAL-Rohrabschottung Typ A" oder Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall "PROMASEAL-Rohrabschottung Typ A" (je nach Ausführung)
nach aBG Nr.: Z-19.53-2706
Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Regelungsgegenstand) errichtet oder Änderungen an der Abschottung vornimmt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 8). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

3.1 Allgemeines

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Abschottung stets in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten ist.

Johanna Bartling
Abteilungsleiterin

Beglaubigt
Herschelmann

Zulässige Installationen (I)

1. Kunststoffrohre mit Aluminiemeinlage gemäß Abschnitt 2.3.3.1 und 2.3.3.2 für Trinkwasser-, Kälte- und Heizleitungen

(Abschottung unter Verwendung von Streckenisolierungen aus Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.1.3)

Errichtung der Abschottung in ≥ 100 mm dicken leichten Trennwänden und Massivwänden

Rohrgruppe A: "Geberit Mepla"

Aluminumverbundrohre nach allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-99-524 mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle und mit einer durchgeführten Streckenisolierung "**TERMO PRODUKT RS 1 d.o.o.**" gemäß Abschnitt 2.1.3, Tabelle 1, mit einer Dicke und einer Länge gemäß nachstehender Tabelle.

Ø Rohr [mm]	16	40	75
s [mm]	2,25	3,5	4,7
Dicke der Isolierung [mm]	20-30	20 - 50	20-70
Länge der Isolierung [mm]	500	1000	1000

Rohrgruppe B: "Geberit PushFit"

Aluminumverbundrohre "Geberit Push-Fit Systemrohr ML" nach allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis P-MPA-E-17-522 mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle und mit einer durchgeführten Streckenisolierung "**TERMO PRODUKT RS 1 d.o.o.**" gemäß Abschnitt 2.1.3, Tabelle 1, mit einer Dicke und einer Länge gemäß nachstehender Tabelle.

Ø Rohr [mm]	16	25
s [mm]	2,0	2,5
Dicke der Isolierung [mm]	20 - 30	20 - 30
Länge der Isolierung ¹⁾ [mm]	500	1000

2. Metallrohre gemäß Abschnitt 2.3.3 für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare oder brennbare Flüssigkeiten oder Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen) oder für Staubsaugleitungen

Errichtung der Abschottung in ≥ 100 mm dicken leichten Trennwänden und Massivwänden

Rohrgruppe C:

Rohre aus Kupfer mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle mit einer durchgeführten Streckenisolierung "**TERMO PRODUKT RS 1 d.o.o.**" gemäß Abschnitt 2.1.3, Tabelle 1, mit einer Dicke von **30 mm** und einer Länge gemäß nachstehender Tabelle.

Ø Rohr [mm]	18	42	88,9
s [mm]	1,0	1,5	2,0
Länge der Isolierung [mm]	500	1.000	2.000

Feuerwiderstandsfähige Abschottungen für elektrische Leitungen oder Rohrleitungen aus Kunststoff oder Metall "PROMASEAL-Kabelabschottung Typ A" und "PROMASEAL-

ANHANG 1 – Leitungen und Tragekonstruktionen (Installationen)
 Übersicht der zulässigen Rohre (Rohrgruppen A bis C)

Anlage 1

Zulässige Installationen (II)

Errichtung der Abschottung in ≥ 150 mm dicken Massivwänden

Rohrgruppe D:

Rohre aus Kupfer, Stahl, Edelstahl oder Stahlguss mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle mit einer durchgeführten Streckenisolierung "**TERMO PRODUKT RS 1 d.o.o.**" gemäß Abschnitt 2.1.3, Tabelle 1, mit einer Dicke und einer Länge gemäß nachstehender Tabelle.

Ø Rohr [mm]	18	35
s [mm]	1,0	1,5
Dicke der Isolierung [mm]	20-40	30-50
Länge der Isolierung [mm]	2.000	2.000

Rohrgruppe E: "Geberit Mapress Systemrohr Heizung"

Polypropylenummantelte Stahlrohre nach allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-11-534 mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle und mit einer durchgeführten Streckenisolierungen "**TERMO PRODUKT RS 1 d.o.o.**" gemäß Abschnitt 2.1.3, Tabelle 1, mit einer Dicke und einer Länge gemäß nachstehender Tabelle.

Ø Rohr [mm]	15	42	108
s [mm]	1,2	1,5	2,0
Dicke der Isolierung [mm]	20-40	30-50	30-100
Länge der Isolierung ¹⁾ [mm]	1.000	1.000	2.000

Feuerwiderstandsfähige Abschottungen für elektrische Leitungen oder Rohrleitungen aus Kunststoff oder Metall "PROMASEAL-Kabelabschottung Typ A" und "PROMASEAL-

ANHANG 1 – Leitungen und Tragekonstruktionen (Installationen)
 Übersicht der zulässigen Rohre (Rohrgruppen D bis F)

Anlage 2

Zulässige Installationen (III)

Errichtung in ≥ 150 mm dicken Decken

Rohrgruppe F:

Rohre aus Kupfer, Stahl, Edelstahl oder Stahlguss mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle mit einer durchgeführten Streckenisolierungen "**Klimarock**" gemäß Abschnitt 2.1.3, Tabelle 1, mit einer Dicke von **30 mm bis 100 mm** und einer Länge gemäß nachstehender Tabelle.

Ø Rohr [mm]	≤ 18	≤ 42	≤ 88,9
s _{min} [mm] (s _{max} = 14,2 mm)	1,0	1,5	2,0
Länge der Isolierung [mm]	≥ 600	≥ 2.000	≥ 2.000

Rohrgruppe G:

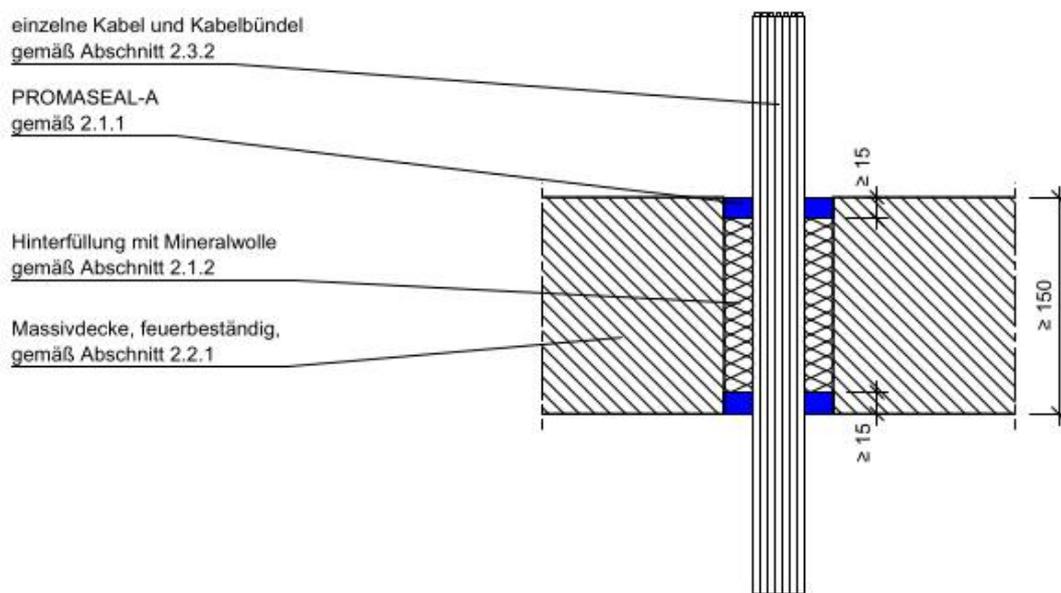
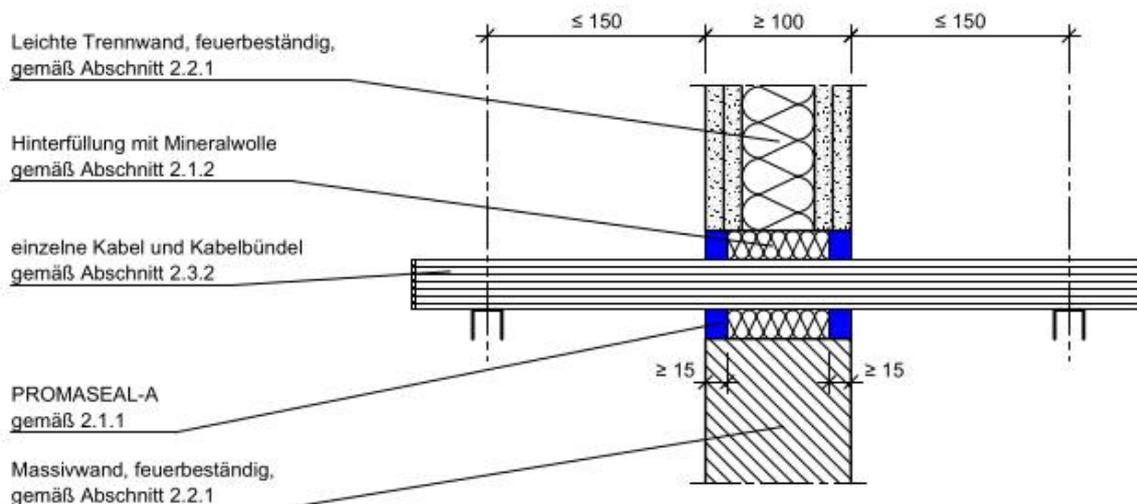
Rohre aus Stahl, Edelstahl oder Stahlguss mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle mit einer durchgeführten Streckenisolierungen "**Klimarock**" gemäß Abschnitt 2.1.3, Tabelle 1, mit einer Dicke von **30 mm** und einer Länge gemäß nachstehender Tabelle.

Ø Rohr [mm]	≤ 17	≤ 42	≤ 114	≤ 220
s _{min} [mm] (s _{max} = 14,2 mm)	2,0	2,5	3,6	4,5
Länge der Isolierung [mm]	≥ 500	≥ 500	≥ 1.000	≥ 2.500

Feuerwiderstandsfähige Abschottungen für elektrische Leitungen oder Rohrleitungen aus Kunststoff oder Metall "PROMASEAL-Kabelabschottung Typ A" und "PROMASEAL-

ANHANG 1 – Leitungen und Tragekonstruktionen (Installationen)
 Übersicht der zulässigen Rohre (Rohrgruppen G und H)

Anlage 3

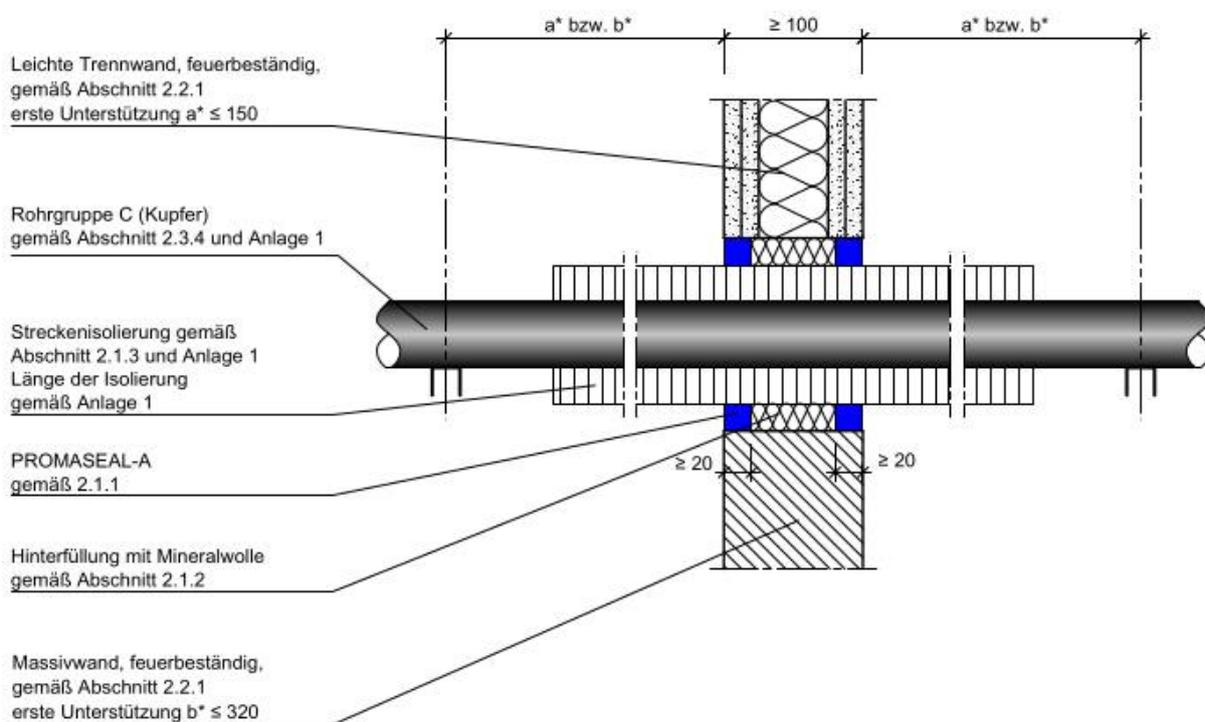
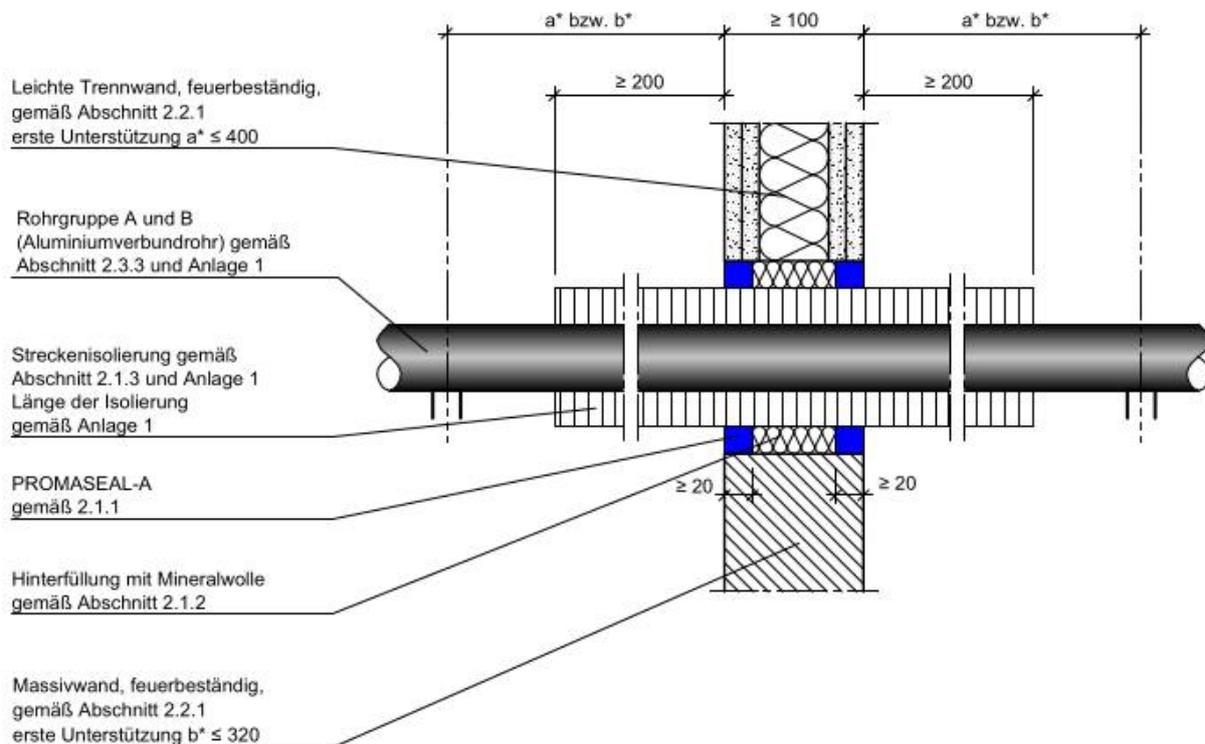


Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottungen für elektrische Leitungen oder Rohrleitungen aus Kunststoff oder Metall "PROMASEAL-Kabelabschottung Typ A" und "PROMASEAL-

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Errichtung in Wänden und Decken an einzelnen Kabeln/Kabelbündeln

Anlage 4

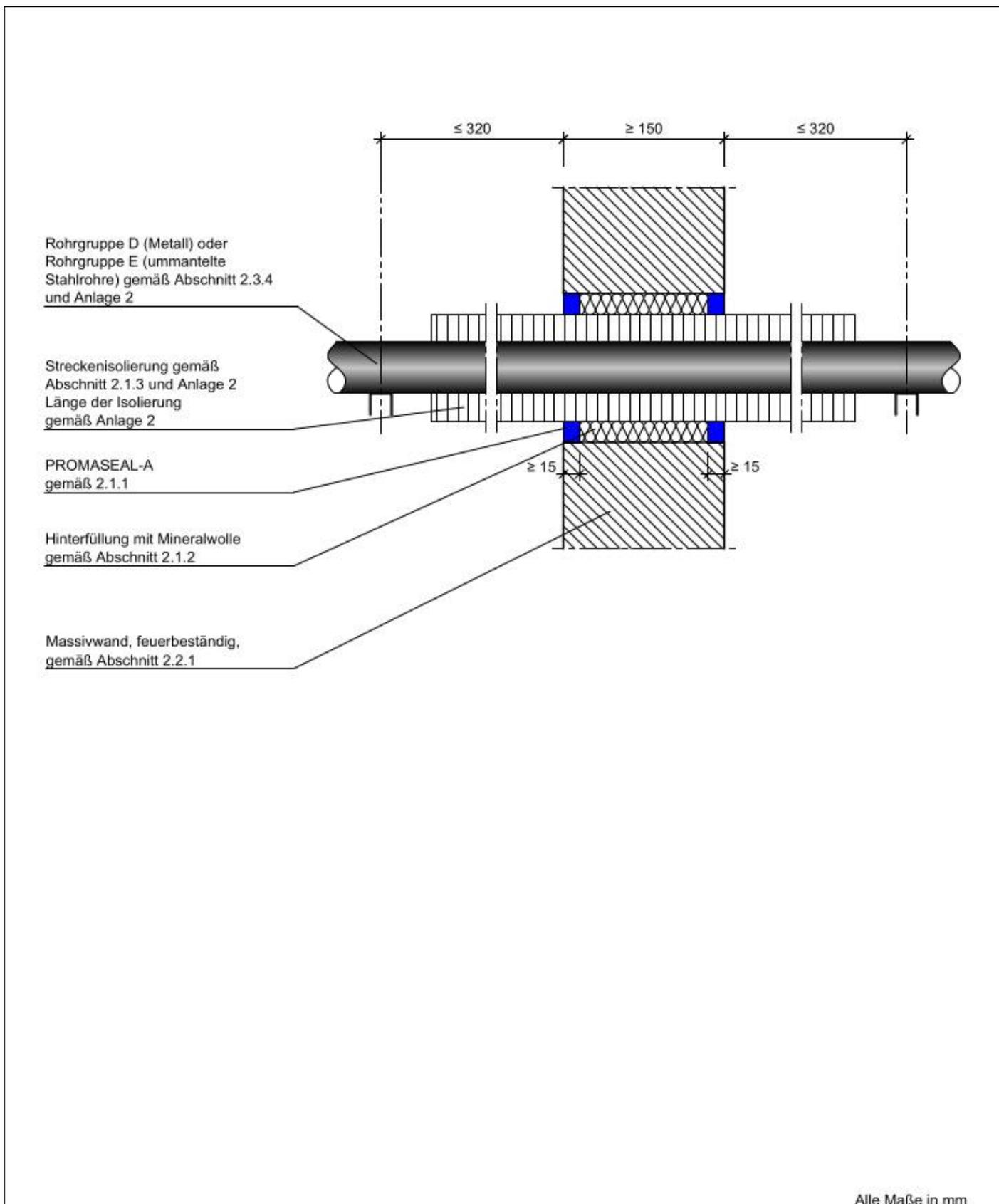


Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottungen für elektrische Leitungen oder Rohrleitungen aus Kunststoff oder Metall "PROMASEAL-Kabelabschottung Typ A" und "PROMASEAL-

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Errichtung in Wänden an Aluminiumverbundrohren und Metallrohren

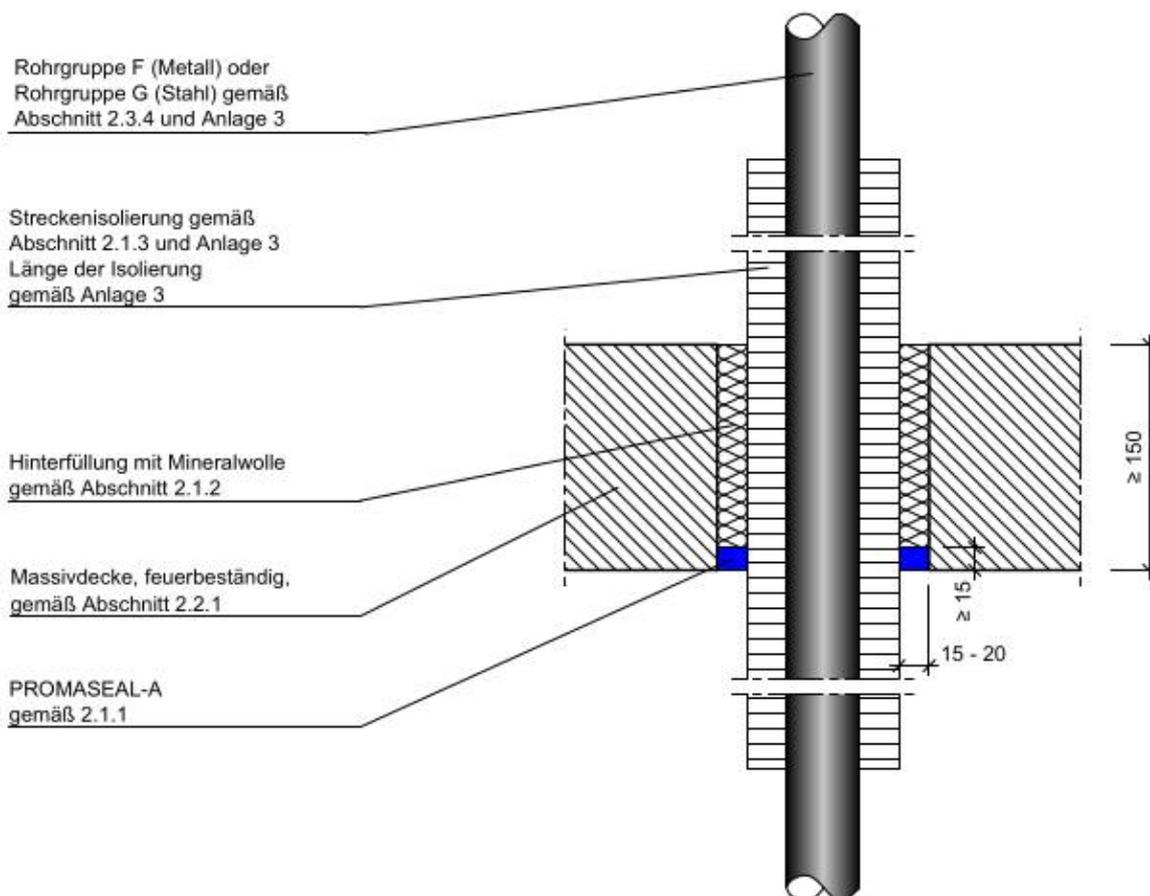
Anlage 5



Feuerwiderstandsfähige Abschottungen für elektrische Leitungen oder Rohrleitungen aus Kunststoff oder Metall "PROMASEAL-Kabelabschottung Typ A" und "PROMASEAL-

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Errichtung in 150 mm dicken Massivwänden an Metallrohren

Anlage 6



Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottungen für elektrische Leitungen oder Rohrleitungen aus Kunststoff oder Metall "PROMASEAL-Kabelabschottung Typ A" und "PROMASEAL-

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
Errichtung in Decken an Metallrohren

Anlage 7

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Regelungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Regelungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottungen für elektrische Leitungen oder Rohrleitungen aus Kunststoff oder Metall "PROMASEAL-Kabelabschottung Typ A" und "PROMASEAL-

ANHANG 3 – Muster für die Übereinstimmungserklärung

Anlage 8